

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 98

Dienstag den 11. Dezember

1860.

### Bekanntmachungen.

An die Gemeinderäthe und Ortsvorsteher.  
Waiblingen. Nachstehender Erlaß wird hiemit zur Kenntnisaahme und Nachsichtung bekannt gemacht.

Den 6. Dezember 1860.

K. Oberamt;  
Haberlen.

Die Königl. Württem. Regierung des Neckarkreises  
an das K. Oberamt Waiblingen.

Es ist die Frage entstanden, ob und wie weit die Gerichts- und Amts-Notare verbunden seyen, bei der ihnen obliegenden Führung der Gemeindegüterbücher auch wegen Bildung neuer oder veränderter Steuer-Anschläge für Gebäude und Grundstücke thätig zu seyn?

Hierüber, sowie über die periodische Nichtigstellung der örtlichen Gebäude- u. Grundsteuer-Cataster überhaupt hat das K. Ministerium des Innern durch Erlaß v. 20. d. Mts. Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Nach §. 28. des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822. soll der Steuerfag oder die jährliche Revision des Steuer-Catasters durch die Gemeindevorsteher gefertigt werden und es können sich dieselben bei diesem Geschäfte nach §. 33. desselben Gesetzes durch den Verwaltungsaktuar unterstützen lassen.

Zum Steuerfage gehört nun aber nicht bloß die Nichtigstellung der Catastersummen der einzelnen Steuerpflichtigen in summarischen Steuer-Vermögensregister und die Berechnung derselben, sondern auch und hauptsächlich die Bildung oder veränderte Feststellung von Steueranschlägen für neu entstandene oder in ihrem Bestande wesentlich veränderte Objekte — Gebäude und Güter — sowie die Repartition des Steueranschlages eines unter mehrere Eigenthümer zur Vertheilung gekommenen Objekts.

Bei der Festsetzung eines Steueranschlages haben vier Steuersezer mitzuwirken und es ist derselbe jedesmal dem Eigenthümer zu eröffnen und hierauf in dem Güterbuchsprotokoll unter der Rubrik B. Veränderungen in dem Steueranschlage und sonstigen Rechtsverhältnissen (vergl. Formular 1. zur Verfügung der K. Ministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen vom 12. Oktober 1849, betreffend die Erhaltung u. Fortführung der Flurkarten und Primärkarten und Primärcataster, (Regbl. S. 677) vorzumerken.

Die Leitung dieser Verhandlung liegt dem Ortsvorsteher unter der etwa erforderlichen Beihülfe des Verwaltungsaktuars ob

Die Kenntniß der Objekte, für welche der Steueranschlag neugebildet, vertheilt, abgeändert, oder ganz aus dem Cataster gebracht werden soll, erlangt die Steuerfagbehörde aus dem Güterbuchsprotokoll. Es ist daher von erheblichem Interesse, daß die vorgeschriebenen Einträge in das Güterbuchsprotokoll (vergl. §. 3. und 8. der oben angeführten Ministerial-Verfügung vom 12.

Oktober 1849) pünktlich und rechtzeitig gemacht und sofort von der Steuerfahrbehörde die erforderlichen Catasteranschlätze gebildet und vorgemerkt werden, ehe der Gerichts- oder Amts-Notar die Güterbuchsänderung für das nächste Verwaltungsjahr abschließt.

Die Eingangserwähnte Frage wird hiernach dahin beantwortet, daß die Neubildung und Abänderung von Cataster-Anschlägen lediglich der Steuerfahrbehörde, und die etwa erforderliche Unterstützung der letzteren bei diesem Geschäft nicht dem Gerichts- oder Amtsnotaren, sondern dem Verwaltungsaktuarien obliege, sowie daß sich die Obliegenheiten der Gerichts- und Amtsnotare bezüglich der örtlichen Gebäude- und Grundsteuerkataster darauf beschränken:

1) zu prüfen, ob bezüglich der in dem Güterbuchs-Protokolle enthaltenen Einträgen die Steuerfahrbehörden ihren Obliegenheiten nachgekommen seyn und wegen etwaiger hierbei zum Vorschein gekommener Mängel die alsbaldige Beseitigung zu veranlassen.

2) Die in dem Güterbuchsprotokolle aufgeführten Vormerkungen der Steuerfahrbehörden bezüglich der Steuer-Anschläge in das Güterbuch zu übertragen und über den Vollzug in dem Güterbuchs-Protokoll Nachweisung zu geben;

3) Das Aenderungs-Protokoll in der vorgeschriebenen Weise zu führen und dieses, wie die Catastersummen derjenigen Steuerpflichtigen, bei welchen sich Aenderungen ergeben haben, in der vorgeschriebenen Weise zu berechnen und sowohl im Güterbuche als im Aenderungsprotokolle vorzumerken, auch die Summen, welche sich nach Maßgabe des Abgangs und Zuwachses in den Catastern im ganzen ergeben sollen, zu liquidiren

Von Seite der Oberämter ist mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Gemeindebehörden beziehungsweise Verwaltungsaktuarien ihren Obliegenheiten bezüglich des Steuerfahres pünktlich und rechtzeitig nachkommen. Sofern sie hieran durch eine Säumnigkeit des Gerichts- oder Amts-Notars gehindert seyn sollte, haben sie hiervon ungesäumt dem vorgesetzten Oberamte Anzeige zu machen, worauf letzteres mit dem Oberamtsgericht ins Benehmen zu treten, und die schnellste Beseitigung des Hindernisses herbeizuführen hat.

Das Oberamt hat hievon die Gemeinderäthe und Verwaltungs-Aktuarien in Kenntniß zu setzen.

Ludwigsburg, den 29. November 1860.

Für den Vorstand:

Schott.

### Die Centralstelle für Gewerbe und Handel an das K. Oberamt Waiblingen.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 21. v. Mts. betreffend die Einführung gleicher Schraubengewinde an den Feuersprizen benachrichtigen wir das Oberamt, daß wir demselben eine Musterschraube zur Controlirung der von den Sprizenbauern gelieferten Schrauben zustellen werden. (Ver. S. 6)

Zugleich wird das Oberamt veranlaßt, und binnen 4 Wochen anzuzeigen, welche Gemeinden des hiesigen Bezirks unsere Vermittlung wegen Anschaffung von Schläuchen und Schlauchschrauben wünschen und welchen Bedarf sie hierin haben. Dabei wird bemerkt, daß unsere Vermittlung den Zweck hat, mittelst größerer Bestellungen billigere Preise für die Gemeinden zu erzielen, und vermöge der Uferung aus einer und derselben Quelle eine weitere Bürgschaft für die konforme Herstellung zu gewinnen.

Sollten einzelne Gemeinden wünschen, daß ihre Normalgewinde eine Verlängerung erhalten, um die Fortbenutzung zu erger aber noch brauchbarer Schläuche zu ermöglichen (Verfügung S. 4) so haben sie dieß unter Angabe des Umfangs der anzubindenden Schläuche zu bekräften  
Steinbeis.

Obiger Erlaß wird hiemit denselben Gemeinden des Bezirks, die mit Fabrikfeuerlöschern versehen sind, bekannt gemacht, und diesen andurch aufgegeben, Anzeigen auf Bestellungen von Schläuchen und Schlauchschrauben bis 6. Januar 1861 hieher einzufenden.

Uebrigens wird noch die Benachrichtigung beigelegt, daß eine Musterschraube hier bis jetzt nicht angekommen ist.

Waiblingen den 10. Dezember 1860.

R. Oberamt.  
Haberlen.

Waiblingen.

## Weihnachts-Ausstellung.

in Spielwaaren und andern nützlichen Gegenständen aller Art.

Zum Besuche derselben ladet freundlichst ein.

J. F. Reinhardt,  
am Markt.

## Newyork u. New Orleans

können gegenwärtig billige Ueberfahrts-Verträge abgeschlossen werden bei

J. F. Reinhardt,  
am Markt in Waiblingen.

Waiblingen.

## Shirtings, gebleichtes & ungebleichtes Baumwolltuch, Canvas & Barsenettes

von 9 bis 14 fr. per Elle empfiehlt bestens  
Carl Maher.

## Kolben zu verkaufen.

Große Kolben zu 3 Zmi u. s. w mit Korb sind bei Apotheker Brücke in Winnenden zu haben.

## Wohnungs-Gesuch.

Eine stille Familie sucht bis Lichtmeß eine Wohnung, auf längere Dauer, womöglich an einer Straße, parterre oder eine Etage hoch. Wer? sagt die Pled.

Waiblingen.

## Geschäfts-Empfehlung

Bei bevorstehenden Weihnachten erlaube ich mir, wiederholt, in Erinnerung zu bringen, daß ich eine große Auswahl aller Gattungen Regen- und Kinderschirme habe, welche sich zu Weihnachts-Geschenken eignen, zu sehr billigen Preisen. Auch reparire und übersehe ich alle Gattungen und nehme alte gegen neue in Kauf an.

Fr. Kolz, Schirmmacher,  
im Logis bei Buchbinder Kahser.

Waiblingen.

Mehl No. 0.

## Springerlesmehl

in seiner Qualität empfiehlt bestens

Kunstmühlebesitzer Jans

Waiblingen.

Feinstes Springerlesmehl,  
gestoßenen Zucker und

Reinen Parthönig empfiehlt

Gottlob Bezner.

Waiblingen.

Feinstes Springerlesmehl  
sowie schönen Henig zum Lebkuchen  
backen empfiehlt

Fr. Kahser, Conditor,  
am Marktwannen.

Waiblingen, den 3. Dezember 1860.

Der Unterzeichnete verkauft bis Anfang Januars einen von innen heizbaren Säulensefen mit langem Ofenrohr.

Dr. Riser.

Oktober 1849) pünktlich und rechtzeitig gemacht und sofort von der Steuerfahbehörde die erforderlichen Catasteranschläge gebildet und vorgemerkt werden, ehe der Gerichts- oder Amts-Notar die Güterbuchsänderung für das nächste Verwaltungsjahr abschließt.

Die Eingangserwähnte Frage wird hienach dahin beantwortet, daß die Neubildung und Abänderung von Cataster-Anschlägen lediglich der Steuerfahbehörde, und die etwa erforderliche Unterstützung der letzteren bei diesem Geschäft nicht dem Gerichts- oder Amtsnotaren, sondern den Verwaltungsaktuarien obliege, sowie daß sich die Obliegenheiten der Gerichts- und Amtsnotare bezüglich der örtlichen Gebäude- und Grundsteuercataster darauf beschränken:

1) zu prüfen, ob bezüglich der in dem Güterbuchs-Protokolle enthaltenen Einträgen die Steuerfahbehörden ihren Obliegenheiten nachgekommen seyn, und wegen etwaiger hiebei zum Vorschein gekommener Mängel die alsbaldige Beseitigung zu veranlassen.

2) Die in dem Güterbuchsprotokolle geschehenen Vorkerkungen der Steuerfahbehörden bezüglich der Steuer-Anschläge in das Güterbuch zu übertragen und über den Vollzug in dem Güterbuchs-Protokoll Nachweisung zu geben;

3) Das Aenderungs-Protokoll in der vorgeschriebenen Weise zu führen und dieses, wie die Catastersummen derjenigen Steuerpflichtigen, bei welchen sich Aenderungen ergeben haben, in der vorgeschriebenen Weise zu berechnen und sowohl im Güterbuche als im Aenderungsprotokolle vorzumerken, auch die Summen, welche sich nach Maßgabe des Abgangs und Zuwachses in den Catastern im ganzen ergeben sollen, zu liquidiren.

Von Seite der Oberämter ist mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Gemeindebehörden beziehungsweise Verwaltungskräfte ihren Obliegenheiten bezüglich des Steuerjahres pünktlich und rechtzeitig nachkommen. Sofern sie hieran durch eine Säumnigkeit des Gerichts- oder Amts-Notars gehindert seyn sollte, haben sie hiervon ungesäumt dem vorgesetzten Oberamte Anzeige zu machen, worauf letzteres mit dem Oberamtsgericht ins Benehmen zu treten, und die schnelligste Beseitigung des Hindernisses herbeizuführen hat.

Das Oberamt hat hiervon die Gemeinderäthe und Verwaltungs-Aktuare in Kenntniß zu setzen.

Luwigsburg, den 29. November 1860.

Für den Vorstand:

Schott.

Die Centralstelle für Gewerbe und Handel an das R. Oberamt Waiblingen.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 29. v. Mts. betreffend die Einföhrung gleicher Schraubengewinde an den Feuersprizen benachrichtigen wir das Oberamt, daß wir demselben eine Mutterschraube zur Controlirung der von den Sprizenbauern gelieferten Schrauben zustellen werden. (Ver. S. 6)

Zugleich wird das Oberamt veranlaßt, uns binnen 4 Wochen anzuzeigen, welche Gemeinden des hiesigen Bezirks unsere Vermittlung wegen Anschaffung von Schläuchen und Schlauchschrauben wünschen und welchen Bedarf sie hierin haben. Dabzi wird bemerkt, daß unsere Vermittlung den Zweck hat, mittelst größerer Bestellungen billigere Preise für die Gemeinden zu erzielen, und vermöge der Lieferung aus einer und derselben Quelle eine weitere Bürgschaft für die konforme Herstellung zu gewinnen.

Sollten einzelne Gemeinden wünschen, daß ihre Normalgewinde eine Verlängerung erhalten, um die Fortbenützung zu erger aber noch brauchbarer Schläuche zu ermöglichen (Verfügung §. 4.) so haben sie dieß unter Angabe des Umfangs der aufzubindenden Schläuche zu bezeichnen.

Steinbeis.

Obiger Erlaß wird hiemit denjenigen Gemeinden des Bezirks, die mit Fahrfeuerstrigen versehen sind,, bekannt gemacht, und diesen andurch aufgegeben, Anzeigen auf Bestellungen von Schläuchen und Schlauchschrauben bis 6. Januar 1861 hieher einzufenden.

Uebrigens wird noch die Benachrichtigung beigelegt, daß eine Musterschraube hier bis jetzt nicht angekommen ist.

Waiblingen den 19. Dezember 1860.

K. Oberamt.  
Haberlen.

Waiblingen.

## Weihnachts-Ausstellung.

in Spielwaaren und andern nützlichen Gegenständen aller Art.

Zum Besuche derselben ladet freundlichst ein.

J. F. Reinhardt,  
am Markt.

## Newyork u. NewOrleans

können gegenwärtig billige Ueberfahrts-Verträge abgeschlossen werden bei

J. F. Reinhardt,  
am Markt in Waiblingen.

Waiblingen.

## Shirtings, gebleichtes & ungebleichtes Baumwolltuch, Canvas & Garsenettes

von 9 bis 14 fr. per Elle empfiehlt bestens  
Carl Mayer.

## Kolben zu verkaufen.

Große Kolben zu 3 Zmi u. s. w mit Korb sind bei Apotheker Mörke in Winnenden zu haben.

## Wohnungs-Gesuch.

Eine stille Familie sucht bis Lichtmes eine Wohnung, auf längere Dauer, womöglich an einer Straße, parterre oder eine Etage hoch. Wer? sagt die Red.

Waiblingen.

## Geschäfts-Empfehlung

Bei bevorstehenden Weihnachtserlaube ich mir, wiederholt, in Erinnerung zu bringen, daß ich eine große Auswahl aller Gattungen Regen- und Kinderschirme habe, welche sich zu Weihnachts-Geschenken eignen, zu sehr billigen Preisen. Auch reparire und überziehe ich alle Gattungen und nehme alte gegen neue in Kauf an.

Fr. Kötz, Schirmmacher,  
im Logis bei Buchbinder Köhler.

Waiblingen.

Mehl No. 0.

## Springerlesmehl

in seiner Qualität empfiehlt bestens  
Kornmühlbesitzer Jans

Waiblingen.

Feinstes Springerlesmehl,  
gestoßenen Zucker und

Reinen Vanillinig empfiehlt

Gesab Benzner.

Waiblingen.

Feinstes Springerlesmehl

sowie säbner Hartig zum Bestochen  
baccen empfiehlt

Fr. Köhler, Conditior,  
am Marktbirnen.

Waiblingen, den 3. Dezember 1860.

Der Unterzeichnete verkauft bis Anfang Januars einen von innen heizbaren Säulenofen mit langem Ofenrohr.

Dr. Kieser.

## Waiblingen.

Bis nächst Lichtmeß habe ich eine Wohnung zu vermieden.

Glaser Bloß.

Waiblingen Geld auszuleihen.

200 fl.

Pflegschaftsgeld zu 4 1/2 Prozent hat sozuleihen

Christian Kauffmann.

Waiblingen. 3 Viertel Aker am Schmidmer Weg hat Viertelweis oder ganz, in der Broach, zu verpachten.

Jr. Bloß, Glaschneidmeister.

## Verschiedenes.

Die Neue Preussische Zeitung schreibt „Auswärtige Blätter bringen folgende Mittheilung: Die verwitwete Kaiserin-Mutter von Rußland hatte als preussische Prinzessin eine Schweizerin zur Gouvernante, Madame Wildermann, die einst in ihre Heimath reisen mußte, um eine ihr zugefallene Erbschaft in Besitz zu nehmen. Als sie wieder in Berlin angekommen war, zeigte sie ihrer erhabenen und schönen Gebieterin mehrere Schmucksachen: die sie durch jene Erbschaft erhalten. „Das ist ein sehr alter Ring,“ sagte die Prinzessin Charlotte, in dem sie einen ganz kleinen alterthümlichen Ring an ihren Finger steckte. „Er hat etwas Seltsames an sich. Vielleicht ist es es ein alter Talisman.“ Sie wollte nun den Ring an Madame Wildermann zurückgeben, konnte ihn aber nicht wieder vom Finger ziehen. „Ich möchte ihn wohl behalten“, sagte sie hinzu. Und sie behielt den geheimnißvollen Ring. Es verging einige Zeit. Einst wollte die Prinzessin jenen alten Ring genauer betrachten, und es gelang ihr, denselben von ihrem Finger abzuziehen. Auf der innern Fläche waren einige Worte eingeschnitten, die, obwohl ziemlich verwischt, doch noch zu lesen waren. Sie lauteten: „Kaiserin von Rußland.“ Es vergingen viele Tage. Es war von einer Verheirathung zwischen ihr und dem Großfürsten Nikolaus von Rußland die Rede. Dieser Bruder Alexander's, der damals nicht nächster Thronerbe war, machte eine Reise nach Berlin, sah da die schöne Tochter des Königs von Preußen, und sein Entschluß stand fest. Bei Tafel saß er neben ihr und sprach von seiner nahen Abreise. „Es würde nur von Ihnen abhängen, daß ich hier bleibe“, sagte der Großfürst. — „Was müßte ich dann thun?“ antwortete lächelnd die künftige Kaiserin von Rußland. — „Sie müßten meine Huldigungen nicht zurückweisen.“ — „Weiter nichts?“ — „Nicht in

meinem Bestreben ermuthigen, Ihnen zu gefallen.“ — „Das ist schon schwieriger. Der Augenblick ist nicht gut gewählt.“ — „Es brauchte nicht gesprochen zu werden, es genügt, wenn Sie mir ein Pfand gäben. Sie haben da einen kleinen Ring, dessen Besitz mich glücklich machen würde. Wenn Sie mir denselben geben wollten!“ — „Hier vor allen Leuten?“ — „Es kann geschehen, ohne daß es Jemand bemerkt. Drücken Sie den Ring in ein Stückchen Brod, lassen Sie dieses neben sich liegen, ich werde den Talisman an mich nehmen;“ — „Es ist wirklich ein Talisman. Ich ahnte es wohl.“ — Der Ring glag in die Hand des Großfürsten über, und die Ehe wurde bekanntlich geschlossen. Den geheimnißvollen Ring hat, wie man erzählt, der Erbe Alexander's nie abgelegt; da er ihn aber nicht an den Finger stecken konnte, so trug er ihn an einer Kette am Hals.“

## Durchsichtiger Kitt für Glas.

Man löset einen Theil Kauchschul in Chloroform auf und setzt zu demselben sechzehn Maastheile ein gepulvertes Gummi Mastix, destillirt ein zwei Tage lang und schüttelt das Gefäß, worin die Substanzen sind, häufig. Der Kitt wird mit einem Pinsel von Kamelhaar aufgetragen.

Eine Maschine zum Melken der Kühe in Gestalt einer kleinen Handpumpe mit zwei Handgriffen ist kürzlich in Amerika erfunden worden und soll sich vorzüglich bewähren, indem man damit sechsmal schneller milcht, als mit der freien Hand.

## Winnendein.

Naturalkorn-Preise den 6. Dezember 1860.

Fruchtgattungen.	Winnendein.		
	höchst.	mittl.	niedr.
Durchschnitts-Preise	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Dinkel pr. Ceatner	5 2	4 58	4 47
Haber	4 5	3 55	3 47
Kernen			

8 Pfund Brod 36 fr.

1 Kreuzerwecken wiegt 5 Loth.

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach dem Durchschnitt berechnet: a Dinkel: besser: 185 Pfd. 9 fl. 48 fr., mittler: 170 Pfd. 9 fl. 1 fr., geringer: 153 Pfd. 8 fl. 13 fr. b Haber: besser: 202 Pfd. 9 fl. 58 fr., mittler: 177 Pfd. 8 fl. 21 fr., geringer: 149 Pfd. 6 fl. 40 fr.

Hierzu eine Beilage